

Bebauungsplan "Langfuhr"
Ortsgemeinde Burgen
Verbandsgemeinde Bernkastel - Kues

**Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung / Entscheidung des
Ortsgemeinderates zu den Anregungen bzw. Stellungnahmen aus der
erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Veröffentlichung
gem. §4a Abs.3 BauGB i.V.m. §4 Abs.2 + §3 Abs.2**

Kinderbeuern, im Dezember 2025

Träger öffentlicher Belange / Bürger Anregungen, Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung, Entscheidung des Ortsgemeinderates
1. Landwirtschaftskammer Rheinl.-Pfalz, Trier Schreiben vom 02.12.2025 wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.06.25 und möchten diese vollumfänglich wiederholen. Leider wurde unsere Kritik an den u.g. Ausgleichsmaßnahmen nicht wahrgenommen oder ausgeräumt und die genannten Punkte nicht abschließend geklärt, weshalb wir diese hier wiederholen: Aufgrund der Überplanung von pauschal geschütztem Grünland, wird ein Kompensationsbedarf von 3,95 ha notwendig. Diese unverhältnismäßig hohe Kompensation sehen wir kritisch und lehnen diese, auf hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ab. Es ist vorgesehen zum einen auf der Fläche „Hirzlei“ intensives Grünland in extensiv zu überführen. Es handelt sich dabei um beste Standorte mit bis zu 59 Bodenpunkten. Der Durchschnitt der Gemarkung beträgt 41 Bodenpunkte. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme in den Betrieb des Bewirtschafters passt, wenn dieser energiereiches Futter für Tiere benötigt. Aufgrund dessen und aufgrund des ertragreichen Standortes lehnen wir die Maßnahme ab. Eine weitere Ausgleichsmaßnahme „Die kleine Pfingstwies“ sieht die Weiterführung der bisherigen Wiesenutzung vor, sowie eine Ergänzung von Baumpflanzungen. Dieser Maßnahme kann nur dann zugestimmt werden, wenn sie mit dem Bewirtschafter abgesprochen ist und in seinen Betrieb passt. Die vorgelegte Planung wird unsererseits aus den genannten Gründen kritisch gesehen. Insbesondere für die Maßnahme „Hirzlei“ muss geklärt werden, ob die Maßnahme in den wirtschaftenden Betrieb passt oder ob dieser die Flächen nicht mehr weiter nutzen kann. Dann wird die Maßnahme abgelehnt.	In der jetzt vorgelegten Planung zur Stellungnahme gab es keine Änderungen, die die Belange der Landwirtschaft betreffen. Bei den hier vorgebrachten Bedenken handelt sich um Themen, die in den vorangegangenen Verfahrensschritten bereits abgewägt und bearbeitet wurden. Der Ortsgemeinderat hat hierzu bereits den Beschluss gefasst, dass die Planung in Bezug auf die Ausgleichsflächen unverändert beibehalten wird. <i>Ein weiterer Beschluss ist hier nicht erforderlich</i>
2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier Schreiben vom 02.12.2025 zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Abwasserbeseitigung: Bei der Dimensionierung handelt es sich um eine gute	Hinweis, keine Bedenken

Orientierung. Im wasserrechtlichen Verfahren ist dann eine genauere Dimensionierung über die DWA-102 Regelwerke bzw. bei der Bemessung der Abwasseranlage als reine Versickerungsanlage ist das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu verwenden. Eine reine Versickerung kann nur bei einem kf-Wert von 10⁻⁶ -10⁻³ angesetzt werden. Des Weiteren ist noch eine Wasserhaushaltsbilanz vorzulegen. Zur Aufstellung der Wasserhaushaltsbilanz empfehlen wir die Anwendung des DWA-Merkblatts 102-4. Die Entwässerungsplanung muss auf den Ergebnissen der Wasserhaushaltsbilanz aufbauen. Sofern Wasserhaushaltsbilanzen oder Entwässerungsplanungen vorgelegt werden, bitten wir den Fachkundenachweis des Ingenieurbüros gemäß § 103 Abs. 1 LWG beizufügen. Starkregenvorsorge Mit Stellungnahme vom 17.06.2025 hatte ich davon abgeraten, das Plangebiet zu bebauen, weil es besonders stark durch Sturzfluten nach Starkregenereignissen gefährdet ist. Diese Stellungnahme halte ich grundsätzlich aufrecht. Die aktuelle Planfassung enthält Festsetzungen zur Mindesthöhe des Fertigfußbodens über dem Straßenniveau und zum Verzicht auf Unterkellerungen. Ein Wall am südöstlichen Rand des Plangebietes leitet aus dem Außengebiet zufließendes Wasser um das Gebiet herum. Damit sind wichtige Festsetzungen getroffen worden, um die Gefährdung des Gebietes zu minimieren. Dennoch wird das Gebiet in einem stark gefährdeten Bereich entwickelt. Die baulichen Maßnahmen zum Schutz können überlastet werden. 2.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier Email vom 05.02.2026 bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 02.12.2025, Az.: 5133-0002#2025/0006-0380 teile ich Ihnen mit, dass wegen des bereits weit fortgeschrittenen Verfahrens auf die geforderte Aufstellung einer Wasserhaushaltsbilanz verzichtet wird.	<i>Hierzu erfolgte eine neue geänderte Stellungnahme von Seiten der SGD Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier (siehe 2.1)</i> In den vorangegangenen Verfahren wurden die Bedenken bezüglich der Starkregenvorsorge abgewägt und eine Vielzahl von zusätzlichen Festsetzungen zur Minimierung der Risiken im Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Planung soll jedoch nicht verändert werden.</i> Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit <i>Zur Kenntnis</i>
3. Kreisverwaltung Bernkastel - Wittlich Fachbereich Bauen und Umwelt Schreiben vom 02.12.2025 im v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPlan) bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die im Rahmen meiner Stellungnahme vom 24.06.2025 mitgeteilten rechtlichen Bedenken wurden überwiegend beachtet und ausgeräumt; die mitgeteilten Hinweise und Anregungen wurden ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen gegen den nunmehr vorgelegten Bebauungsplanentwurf seitens der unteren Landesplanungsbehörde keine weiteren rechtlichen Bedenken.	

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist dann nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 1 Ausfertigung des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen. Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.	Keine Bedenken Die nebenstehenden Hinweise bezüglich der Veröffentlichung werden beachtet, kein Beschluss erforderlich
4. Amprion GmbH, Dortmund Schreiben vom 01.12.2025 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
5. Bauern- und Winzerverband, Wittlich Schreiben vom 03.12.2025 Gegen die Änderungen im Bebauungsplanverfahren „Langfuhr“ in der Ortsgemeinde Burgen bestehen von Seiten der Landwirtschaft keine Bedenken.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn Schreiben vom 20.11.2025 Unsere Stellungnahme bleibt weiterhin bestehen: <i>„Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.“</i>	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
7. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Schr. vom 01.12.2025 für Ihr Schreiben vom 20.11.2025 möchte ich mich herzlich bedanken. Durch das im Betreff beschriebene Bauleitplanverfahren im Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wird der fachliche Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Dezember 2025).	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
8. Creos Deutschland GmbH, Frankenthal Schreiben vom 24.11.2025 Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes	

Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Zu ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angeführten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen Schreiben vom 05.12.2025 Wir danken Ihnen für die Mitteilung ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs.1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich. Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes	

eigenes Zeitfenster eingeplant wird. Bitte informieren Sie uns 6 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.	<i>Die Hinweise beziehen sich nicht auf die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes, es handelt sich um Standard-Vorgaben der Telekom, die in den vorangegangenen Verfahrensschritten bereits beachtet wurden.</i> Kein Beschluss erforderlich
10. Deutscher Wetterdienst Schreiben vom 27.11.2025 Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
11. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Bernkastel - Kues Schreiben vom 25.11.2025 aus Sicht der Abteilung Landesentwicklung und ländliche Bodenordnung des DLR Mosel bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
12. Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues Schreiben vom 25.11.2025 Gegen die Aufstellung des B-Planes „Langfuhr“ in der Ortsgemeinde Burgen in der vorgelegten Entwurfsfassung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
13. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Schreiben vom 20.11.2025 wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind. zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB, Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
14. Forstamt Traben-Trarbach Schreiben vom 26.11.2025 Von Seiten des Forstamtes Traben-Trarbach bestehen weiterhin keine Bedenken, da keine Waldflächen betroffen sind.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
15. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege Schreiben vom 26.11.2025 wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 20.11.2025 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2	

BauGB sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben. Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind im Rahmen des o.g. Planungsverfahren die Belange der Denkmalpflege nicht betroffen. Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen: Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen. Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern. Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen. Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen. Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE: Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen.	Keine Bedenken, die Hinweise zu eventuellen Funden sind im Bebauungsplan enthalten. Kein Beschluss erforderlich
16. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Trier Schreiben vom 03.12.2025 in dem angegebenen Planungsbereich (siehe Karte) sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]). Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die	

archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
17. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Koblenz Schreiben vom 20.11.2025 Wir haben das unten angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Abt. Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie /Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
18. Handwerkskammer Trier, Wirtschaftsförd. Schreiben vom 04.12.2025 bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine grundlegenden Bedenken erhoben werden.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
19. Industrie- und Handelskammer, Trier Schreiben vom 04.12.2025 vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der o.g. Planung stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung sonstiger Betriebe durch die Planungen liegen uns aktuell nicht vor und sind uns auch nicht über das Mitgliederbeteiligungsportal zugegangen.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
20. Landesamt für Geologie und Bergbau Schreiben vom 02.12.2025 vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 03.06.2025 (Az.: 3240-1093-23/V2) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
21. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Naturschutzbehörde, Trier Schreiben vom 01.12.2025 Die o.g. Planung in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues fällt nicht in die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde. Die allgemeinen Belange des	

Natur- und Artenschutz sind im Rahmen der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzubringen. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht. Es ist daher sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und Gelegenheit zur Äußerung erhält. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung laut Umweltbericht eine nach § 30 BNatSchG geschützte Glatthaferwiese (zEA1) berührt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung genannter Biotope führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Darüber entscheidet die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Gemäß Mitteilung des Referates 43 – Bauwesen im Hause unterliegt die o.g. Bauleitplanung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.	Die Abstimmung mit den entsprechenden Behörden ist erfolgt. Kein Beschluss erforderlich
22. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier Schreiben vom 25.11.2025 die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bleiben von der Anpassung der vorherigen Planunterlagen unberührt. Daher bestehen unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Offenlage keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und auch keine sonstigen Anregungen.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
23. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel - Kues Schreiben vom 20.11.2025 Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplanes stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.	Keine Einwände Kein Beschluss erforderlich
24. Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier Schreiben vom 21.11.2025 unsere Stellungnahme vom 21.05.2025 bleibt bestehen, da die Anpassungen im BPlan-Verfahren für uns keine Änderungen ergeben.	Keine Einwände kein Beschluss erforderlich
25. Zweckverband Wasserversorg. Eifel-Mosel Schreiben vom 24.11.2025 der angezeigte Bereich der OG Burgen, befindet sich nicht in unserem Versorgungsgebiet.	Keine Zuständigkeit
26. Vodafone Deutschland GmbH, Trier Schreiben vom 11.06.2025 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen	

geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Einwände <i>Kein Beschluss erforderlich</i>
---	---